Samtgemeinde Grasleben Verwaltungsvorlage Nr. 117

zur Sitzung am: 30.05.2013

() **Schulausschuss**	(x) **Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**
() **Finanz- u. Haushaltsausschuss**	() **Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend)**
() **Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend)**	()
() **Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend)**	() **Samtgemeindeausschuss**

Beschlussorgan:

() **Samtgemeindebürgermeister** () **Samtgemeindeausschuss** (x) **Samtgemeinderat**

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: a) Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)
b) Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)

()	Einmalige Kosten:	
()	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt
()	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss und der Samtgemeindeausschuss bereiten folgende Ratsbeschlüsse vor:

a) Der Samtgemeinderat beschließt die Straßenreinigungssatzung in der vorliegenden Fassung

b) Der Samtgemeinderat beschließt die Straßenreinigungsverordnung in der vorliegenden Fassung

Sach- und Rechtslage:

Die zurzeit geltende Straßenreinigungssatzung vom 27. September 1976 mit den dazu ergangenen beiden Änderungen, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 1988 und die Straßenreinigungsverordnung, zuletzt geändert mit Verordnung vom 27.09.1994 bedürfen einer Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtslage und die veränderten örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse.

Grundsätzlich sei vorausgeschickt, dass die Straßenreinigung in der geschlossenen Ortslage weiterhin auf die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen wird. Diese Lösung erspart den Grundstückseigentümern Straßenreinigungsgebühren und der Samtgemeinde den dafür sonst erforderlichen personellen und sachlichen Aufwand. Von der Übertragung der Reinigungspflicht wird nur abgesehen, soweit dies aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist (§ 1 Abs. 5 Satzungsentwurf). Diese Bereiche hat die Samtgemeinde Grasleben zu reinigen. Um welche Straßen und Straßenteile es sich dabei handelt, ist nunmehr eindeutig dem Anhang zur Satzung bzw. dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung zu entnehmen. Die Zuständigkeit der Samtgemeinde auf dem Gebiet der Straßenreinigung kann somit eindeutig dem neuen Ortsrecht entnommen werden. In dem bisherigen geltenden Ortsrecht (Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung) war dies nicht so einwandfrei geregelt.

Der Anhang des Satzungsentwurfs und des Straßenverzeichnisses des Verordnungsentwurfs stimmen mit dem separat geführten Räum- und Streuplan für den Winterdienst überein. Der Räum und Streuplan ist rechtlich als Dienstanweisung zu betrachten. Er regelt den organisatorischen Ablauf des Winterdienstes. Dienstanweisungen stehen in der Entscheidungskompetenz des HVB und werden daher nicht vom Rat verabschiedet. Bei Änderung des Ortsrechts ist dieser jedoch von der Verwaltung entsprechend anzupassen.

Soweit nicht die Samtgemeinde für die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen und sonstigen Straßenteile zuständig ist, obliegt die Reinigungspflicht einschließlich der Fahrbahnen den Grundstückseigentümern. Sie müssen daher im Grundsatz die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Mitte der Straße, also auch der Teileinrichtung Fahrbahn vornehmen. Das betrifft auch den Winterdienst. In der Vergangenheit hat die Samtgemeinde bei extremen Witterungssituationen die Fahrbahnen aller Straßen geräumt und gestreut. Eine rechtliche Verpflichtung besteht dazu nach den vorliegenden Entwürfen jedoch nicht.

Entsprechendes Ortsrecht ist in den benachbarten Samtgemeinden Velpke und Nord-Elm ebenfalls anzutreffen. Die Stadt Helmstedt betreibt dagegen eine gebührenpflichtige Straßenreinigung im Stadtkern, wobei in den Außenbezirken und Ortsteilen die Straßenreinigung ebenfalls auf die Grundstückseigentümer übertragen wurde. Im Falle der mit der Samtgemeinde Velpke angestrebten Fusion könnte das Ortsrecht im Bereich der Straßenreinigung relativ einfach zusammengeführt werden, da die Regelungen weitgehend übereinstimmen.

Ende der letzten Wahlperiode wurde im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss aufgrund eines Antrags von Grundstückseigentümern aus dem Baugebiet „Nord“ in Mariental-Horst beantragt, das die Straßenreinigung der Gehwege für Straßen mit vorhandenem einseitigen Gehweg wechselseitig von den Grundstückseigentümern ausgeführt werden sollte. Die Verwaltung hatte mit dem NSGB geklärt, ob die Einführung einer solchen Regelung rechtmäßig sei. In Abstimmung mit dem MW und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände ist eine solche Regelung zurzeit rechtlich zulässig, zumindest solange, bis nicht ein Gericht etwas anderes entscheidet.

Die Verwaltung sieht jedoch bei Einführung einer solchen Regelung Probleme. So ist beispielsweise in Mariental-Horst, Straße „Am Stemmteich", neben dem einseitigen Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite ein schmaler Gehstreifen vorhanden, der auch begehbar ist. Es stellt sich dabei die Frage, wer diesen Gehstreifen bei Einführung einer wechselseitigen Reinigungspflicht für den Gehweg zu reinigen hat. Auch für andere Straßen mit einseitigem Gehweg würde es für Teilbereiche Zuordnungsschwierigkeiten geben. Solche Bedenken hatte auch der NSGB geteilt. Vermutliche müssten für strittige Bereiche Einzelfallregelungen durch die Verwaltung geschaffen werden, die sowohl einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern als auch weiteren Unmut in der Bevölkerung schaffen könnten.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass Regelungen mit einer wechselseitigen Reinigungspflicht rechtlich darstellbar sind und auch in anderen Kommunen praktiziert werden, aus Niedersachsen jedoch keine Kommunen mit entsprechenden Satzungen bekannt sind und zudem weitere Probleme zu erwarten wären.

Auch im Hinblick auf eine in den nächsten Jahren anstehenden Fusion empfiehlt es sich daher aus Sicht der Verwaltung nicht, eine solche Regelung noch einzuführen, da in den Nachbargemeinden entsprechende Regelungen nicht vorhanden sind. Eine solche Regelung würde das Zusammenführen des unterschiedlichen Satzungsrechts erschweren.

Grasleben, den 02.05.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(Nitsche)

Anlagen:

Entwurf Straßenreinigungssatzung
Entwurf Straßenreinigungsverordnung

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Niederds. GVBl. S. 372) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben beschlossen.

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2
Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde Grasleben führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der

Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben eingesehen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen vom 27.09.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40 vom 06.07.1988), einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Grasleben,

Der Samtgemeindebürgermeister

(Janze)

Anhang

Folgende Straßen bzw. Straßenteile sind gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Samtgemeinde Grasleben zu reinigen:

1. die Fahrbahnen mit Gossen, Busbuchten, Fußgängerüberwege

   - in der Ortsdurchfahrt der B 244 (Helmstedter Straße) in Querenhorst
   - in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Grasleben, Querenhorster Straße und Magdeburger Straße

2. die Fahrbahnen, Busbuchten und Fußgängerüberwege

   - in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Mariental-Horst (von Gartenstraße bis Lärchenweg einschließlich Gosse) und Grasleben,
   - in der Ortsdurchfahrt der K 56 in Grasleben,
   - in der Ortsdurchfahrt der K 50 in Grasleben,
   - in der Ortsdurchfahrt der L 297 in Rennau,
   - in der Ortsdurchfahrt der L 294 in Rennau und Rottorf
   - in der Ortsdurchfahrt der K 48 in Ahmstorf und Rennau
   - in der Ortsdurchfahrt der K 51 in Rottorf
   - in der Ortsdurchfahrt der L 648 in Querenhorst

   - und die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten sonstigen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Radwege mit Ausnahme der Parkspuren und Gossen

     In Grasleben:

     - Walbecker Tor (Sammelstraße und Buslinie)
     - Walbecker Straße bis Sandbreite (Sammelstraße)
     - Bahnhofstraße von Walbecker Tor bis Südstraße (Sammelstraße Gewerbegebiet und Buslinie)
     - Gutstraße (Feuerwehrzufahrt)
     - Südstraße (Sammelstraße, Gewerbegebiet und Buslinie)
     - Am Kurhaus (Gefällestrecke zum Seniorenheim)
     - Friedhofstraße (Buslinie Grundschule)
     - Hoppegarten von der Helmstedter Straße aus bis Am Walde (Gefällestrecke)
     - Am Walde, Kiefernweg, Tannenweg (Gefällestrecke)
     - Heidwinkelstraße (Gefällestrecke)

     In Grasleben OT Heidwinkel:

     - Straße Heidwinkel von B 244 bis K56 (Sammelstraße Gewerbegebiet)

     In Mariental-Horst:

     - Birkenweg (Sammelstraße Gewerbegebiet)
     - Dammröder Berg (Sammelstraße Gewerbegebiet)
     - Dahlienplatz (Feuerwehrzufahrt)

In Mariental-Dorf:

- Walbecker Weg bis Siedlung (Buslinie und Gefällestrecke)
- Schäfertor (Gefällestrecke)
- Siedlung bis B 244 (Buslinie und Sammelstraße)

In Querenhorst:

- Bindestraße (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Dorfstraße von Helmstedter Straße bis Poststraße (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Försterberg (Gefällestrecke nur Winterdienst)

In Rottorf:

- Brockenblick (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Zum Weingarten (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Brunnenweg (Gefällestrecke nur Winterdienst)

In Rennau:

- Sandblessen (Gefällestrecke nur Winterdienst)

In Ahmstorf:

-Mühlenberg (Gefällestrecke nur Winterdienst)

Der Samtgemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 1 Abs. 4 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im Samtgemeindegebiet, soweit sie im Zusammenhang bebaut sind und soweit die Reinigungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 nicht einem anderen obliegt.

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 der Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes Gesetz vom 13. Oktober 2011(Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit §§ 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 Abs. 2 Nr.5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten und in der Karte gelb gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersichtskarte über die Grenzen der geschlossenen Ortslagen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben eingesehen werden.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom _____ den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich bis spätestens Samstag 18.00 Uhr durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3
Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 0,80 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
cc) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 0,80 m;

dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz oder sonstigen salzhaltigen Mitteln bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben vom 24.10.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 23 vom 15. 11.1994) einschließlich aller dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Grasleben,

Der Samtgemeindebürgermeister

(Janze)

Straßenverzeichnis

Folgende Straßen bzw. Straßenteile sind gemäß § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung von der Samtgemeinde Grasleben zu reinigen:

1. die Fahrbahnen mit Gossen, Busbuchten, Fußgängerüberweg

   - in der Ortsdurchfahrt der B 244 in Querenhorst
   - in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Grasleben, Querenhorster Straße und Magdeburger Straße

2. die Fahrbahnen, Busbuchten und Fußgängerüberwege,

   - in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Mariental-Horst (von Gartenstraße bis Lärchenweg einschließlich Gosse) und Grasleben,
   - in der Ortsdurchfahrt der K 56 in Grasleben,
   - in der Ortsdurchfahrt der K 50 in Grasleben,
   - in der Ortsdurchfahrt der L 297 in Rennau,
   - in der Ortsdurchfahrt der L 294 in Rennau und Rottorf
   - in der Ortsdurchfahrt der K 48 in Ahmstorf und Rennau
   - in der Ortsdurchfahrt der K 51 in Rottorf
   - in der Ortsdurchfahrt der L 648 in Querenhorst

   - und die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten sonstigen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Radwege mit Ausnahme der Parkspuren und Gossen

     In Grasleben:

     - Walbecker Tor (Sammelstraße und Buslinie)
     - Walbecker Straße bis Sandbreite (Sammelstraße)
     - Bahnhofstraße von Walbecker Tor bis Südstraße (Sammelstraße Gewerbegebiet und Buslinie)
     - Gutstraße (Feuerwehrzufahrt)
     - Südstraße (Sammelstraße, Gewerbegebiet und Buslinie)
     - Am Kurhaus (Gefällestrecke zum Seniorenheim)
     - Friedhofstraße (Buslinie Grundschule)
     - Hoppegarten von der Helmstedter Straße aus bis Am Walde (Gefällestrecke)
     - Am Walde, Kiefernweg, Tannenweg (Gefällestrecke)
     - Heidwinkelstraße (Gefällestrecke)

     In Grasleben OT Heidwinkel:

     - Straße Heidwinkel von B 244 bis K56 (Sammelstraße Gewerbegebiet)

     In Mariental-Horst:

     - Birkenweg (Sammelstraße Gewerbegebiet)
     - Dammröder Berg (Sammelstraße Gewerbegebiet)
     - Dahlienplatz (Feuerwehrzufahrt)

     In Mariental-Dorf:

- Walbecker Weg bis Siedlung (Buslinie und Gefällestrecke)
- Schäfertor (Gefällestrecke)
- Siedlung bis B 244 (Buslinie und Sammelstraße)

In Querenhorst:

- Bindestraße (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Dorfstraße von Helmstedter Straße bis Poststraße (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Försterberg (Gefällestrecke nur Winterdienst)

In Rottorf:

- Brockenblick (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Zum Weingarten (Gefällestrecke nur Winterdienst)
- Brunnenweg (Gefällestrecke nur Winterdienst)

In Rennau:

- Sandblessen (Gefällestrecke nur Winterdienst)

In Ahmstorf:

-Mühlenberg (Gefällestrecke nur Winterdienst)